

Allgemeine Bedingungen für die Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

durch die Firma Datengarten // Kober Thomas

1. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 1 Die Firma Datengarten // Kober Thomas, nachfolgend Datengarten genannt, erbringt die vereinbarten Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers auch in dessen Räumen.
- 2 Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird Datengarten auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im übrigen kann Datengarten einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.
- 3 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat.
- 4 Die Datengarten-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie in dessen Räumen tätig werden. Der Auftraggeber wird Wünsche bezüglich der zu erbringenden Leistungen ausschliesslich dem von Datengarten benannten Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Datengarten-Mitarbeitern keine Weisungen erteilen.
- 5 Die für die Durchführung erforderliche Rechenzeit stellt der Auftraggeber auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Sollten die Rechenanlagen der Datengarten benützt werden, erfolgt die Verrechnung der Rechenzeit auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise.
- 6 Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wird, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch Datengarten nicht vom Vertrag umfasst.
- 7 Der Auftraggeber wird von Datengarten beim Projekt eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer des Projektes und bis zum Ablauf eines Jahres nach Projektende nicht anstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an Datengarten eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von Datengarten bezogen hat, zu bezahlen.

2. Vergütung

1. Datengarten berechnet die Vergütung nach Aufwand an Zeit einschliesslich Wartezeit und Reisezeit mit An- und Abfahrtszeit zu ihren am Tage der Leistung üblichen Sätzen. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Einsatzberichtes. Die Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang zu leisten.
2. Datengarten steht keine Vergütung für die Fehlzeiten ihrer Mitarbeiter zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige vom Auftraggeber nicht zu vertretende Umstände verursacht sind.
3. Datengarten kann die Verrechnungssätze für die Leistungen nicht erhöhen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.

4. Für Leistungen, die ausserhalb der bei Siemens üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze; mit ihnen sind Zuschläge für Mehrarbeiten abgegolten.
5. Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. Kosten für notwendige Reisen und allfällige auswärtige Übernachtungen. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bundesbahn oder des Flugzeuges anstelle eines PKW. Reiseaufwendungen werden gemäss den bei Datengarten üblichen Regelungen in Rechnung gestellt.
6. Bei Zahlungsverzug stehen Datengarten Verzugszinsen in Höhe von 4,5% p.a. über der jeweiligen Bankrate zu.
7. Datengarten ist berechtigt, mit Forderungen aus diesem Vertrag Forderungen des Auftraggebers durch Aufrechnung zu tilgen.

4. Rechte an Arbeitsergebnissen, Haftung, Geheimhaltung

1. Alle Rechte an von Datengarten nach diesem Vertrag erzielten Arbeitsergebnissen stehen nicht ausschliesslich dem Auftraggeber zu.
2. Datengarten haftet für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr zu vertretenden direkten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zur Höhe von 3 % der Auftragssumme. Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.
3. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen irgendwelcher Schäden aus Beratung, Unterstützung bei der Einführung der Softwareprodukte oder Softwareproduktfehlern sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus dem Titel der Produkthaftung zwingend gehaftet wird.
4. Datengarten wird die bearbeiteten Aufgaben sowie alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ihr im Zusammenhang mit diesem Auftrag bekannt und die ihr als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten als vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Datengarten kann Unteraufträge vergeben, hat aber die Verpflichtung zur Vertraulichkeit weiterzugeben.

5. Vertragsänderung, Gerichtsstand, Zustimmung gemäss Datenschutzgesetz, Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschliesslich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschliessliche Zuständigkeit des für Weiz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme jener Bestimmungen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen.

Sollten Bestimmungen aus diesen Bedingungen oder aus Zusatzvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Datengarten und der Auftraggeber werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.